



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen. Am 11. und 14. und 15. Juni 2020 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen. Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .
Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 11. Juni 2020 unter Telefon 08322/4558 und für den 13. und 14. Juni 2020 unter Telefon 08386/7788 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 11. Juni 2020: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 am 13. Juni 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060 am 14. Juni 2020: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610 Oberstdorf, Fischen: am 11. Juni 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 am 13. Juni 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr) am 14. Juni 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr) Oberstaufen: am 11. Juni 2020: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383 am 13. Juni 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730 am 14. Juni 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 11. Juni 2020: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 13. Juni 2020: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
Diensthabende Apotheken in Kempten: am 11. Juni 2020: Burg-Apotheke, Kronenstraße 12, Telefon 0831/27356 am 13. Juni 2020: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767 am 14. Juni 2020: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) (Verbandsatzung) Inhaltsübersicht § 1 Name und Sitz des Schulverbands § 2 Kassengeschäfte § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung § 4 Finanzbedarf § 5 Rechnungsprüfung § 6 Ausscheiden von Mitgliedern § 7 In-Kraft-Treten
Volksschule Oberstdorf Mittelschule (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2 und Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1 – folgende
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandsatzung): § 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)
(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf
§ 2 Kassengeschäfte
Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Markt Oberstdorf geführt.
§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit
(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i. V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i. V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro.
(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro. Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5,- Euro.
(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden; b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag; c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 30,- Euro für jede Sitzung; d) wenn sie keine Ersatzzusprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4, 5 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluß der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i. V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.
§ 4 Finanzbedarf
Grundlage für die Bereitstellung und Berechnung des Finanzbedarfes des Schulverbands ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, ibs. Art. 9 Abs. 5, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.
§ 5 Rechnungsprüfung
(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
§ 7 In-Kraft-Treten
(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Oberstdorf (Mittelschule) vom 27.05.2014 außer Kraft. Oberstdorf, 27.05.2020

Schulverbandsversammlung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) gez.: Klaus King, Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister	51-150
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 26.05.2020	
Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:	
I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Oberallgäu zu verwenden.	
II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Oberallgäu in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.	
III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.	
IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.	
Gründe:	
I. Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden. Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen. Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließliche Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers. Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme vom dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.	
II.	
1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.	
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbots nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmerechtsentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.	
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Oberallgäu. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.	
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Oberallgäu eine Ausnahme vom dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb	

des Landkreises Oberallgäu zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme vom dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Oberallgäu auf Antrag erteilt werden müsste.	
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V.m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.	
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.	
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.	
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.	
Hinweise:	
1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme vom dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.	
2. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-0) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).	
Rechtsbehelfsbelehrung:	
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen! Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.	
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	
Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.	
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin	35-151
Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2020 Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 15.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Fischen i. Allgäu neu beschlossen.	
Mit dem Neuerlass der Satzung wurden die bisherigen Regelungen des alten Gemeinderates zur Zusammensetzung des Gemeinderates, die Rechtstellung des Ersten und der weiteren Bürgermeister sowie der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, wie etwa das Sitzungsgeld, für den neuen Gemeinderat unverändert übernommen.	
Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.	
Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.	
Fischen i. Allgäu, den 20.05.2020	

